

Notiz

AZ BdB: UF.01.05
Bearbeiter: Christophe Darley

Stand: 9. April 2020

Maßnahmen gegen wirtschaftliche Folge der Corona-Pandemie

Programme für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in
wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

1. Vorwort	2
2. Maßnahmen des Bundes	4
2.1. Zuschussprogramm	4
2.2. KfW Schnellkredit 2020	5
2.3. KfW Sofortprogramm 2020	6
2.4. KfW Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“	8
2.5. Wirtschaftsstabilisierungsfonds.....	9
2.6. Bundesprogramm für Start-Ups.....	10
3. Maßnahmen der Bundesländer	11
Baden-Württemberg	11
Bayern	15
Berlin	19
Brandenburg	21
Bremen	23
Hamburg	25
Hessen	27
Mecklenburg-Vorpommern	29
Niedersachsen.....	31
Nordrhein-Westfalen	34
Rheinland-Pfalz	37
Saarland.....	39
Sachsen	41
Sachsen-Anhalt	43
Schleswig-Holstein.....	46
Thüringen.....	48
4. Maßnahmen der Europäischen Union.....	50
Europäische Kommission	50
Europäische Investitionsbank (EIB) und EZB	51

1. Vorwort

- Den privaten Banken in Deutschland ist bewusst, wie schwierig die aktuelle Situation für die Unternehmen und ihre Mitarbeiter in Deutschland ist. Gerade jetzt stehen die Banken an der Seite ihrer Kunden – den Unternehmen in Deutschland.
- Als Finanzierungspartner der KfW unterstützen die deutschen Privatbanken ihre Unternehmenskunden, angefangen von der Beratung, bis hin zur eigentlichen Antragstellung für neue Liquiditätskredite aus den Hilfsprogrammen der KfW.
- Die privaten Banken bündeln alle ihre Kräfte, um schnellstmöglich die Anfragen und Anträge bearbeiten zu können. Die Institute sind dabei per Gesetz dazu verpflichtet, eine individuelle Risikoprüfung vorzunehmen und die Finanzierungsanfrage auch vor dem Hintergrund der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells zu prüfen.
- Für die Vergabe der Mittel gelten je nach Lage und Firmengruppenzugehörigkeit des betreffenden Unternehmens konkrete Programmbedingungen der KfW sowie der Förderinstitute der Bundesländer, die für eine Förderung erfüllt sein müssen. Zur Orientierung für betroffene Unternehmen folgen hier Hinweise, wie die verschiedenen Hilfsmaßnahmen genutzt werden können:

1) Hausbank kontaktieren

- Bei notwendigen Überbrückungsfinanzierungen sollte als erster Schritt zeitnah das Gespräch mit Ihrer Hausbank gesucht werden.
- Über Ihre Hausbank können Sie sowohl die Bundeshilfen aus dem „KfW Sofortprogramm 2020“ als auch die Förderprogramme der Bundesländer beantragen. Mehr dazu unter www.kfw.de oder <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/laender-soforthilfen.html>
- Die Förderdarlehen bzw. Liquiditätskredite werden im Hausbankenverfahren vergeben. Das bedeutet, dass Unternehmen hierbei ihre Anträge auf Förderdarlehen nicht bei der KfW oder dem jeweiligen Landesförderinstitut, sondern direkt bei ihrer Bank stellen.
- Die Banken können dabei die vom Bund oder den Ländern freigegebenen Mittel nicht einfach frei Hand vergeben. Vielmehr müssen die Hausbanken die Anträge der betroffenen Unternehmen anhand der jeweiligen Programmbedingungen der KfW oder der Landesförderinstitute prüfen.
- Die Kreditentscheidung verbleibt bei der jeweiligen Hausbank. Die Banken arbeiten auf Hochtouren, um die Anträge kurzfristig zu bearbeiten und dann an die entsprechenden Förderinstitute weiter zu leiten.

2) Option – Bürgschaftsbank kontaktieren

- Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die jeweilige Bürgschaftsbank des Bundeslandes, in dem Ihr Unternehmen angemeldet ist, besichert werden.
- Kostenlose Anfragen können über die Hausbank, Berater oder online über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken erfolgen.

- Kontaktdaten der Bürgschaftsbanken: <https://www.vdb-info.de/mitglieder>
- Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de>

3) Soforthilfeprogramme

- Kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die infolge der Corona-Krise Schwierigkeiten haben, ihre Liquidität sicherzustellen, können Soforthilfen beantragen.
- Die Soforthilfemaßnahmen werden als nicht-rückzahlungspflichtiger Zuschuss gestaltet. Hierbei können sowohl Mittel des Bundesprogrammes „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ als auch Zuschussmittel aus eigenen Programmen der Bundesländer gewährt. In einigen Bundesländern werden Bundes- und Landesmittel kombiniert.
- [Hier](#) sowie in der unten aufgeführten Übersicht der Länderprogramme werden die Kontakte für die Zuschussprogramme benannt.

4) Steuerstundungen beantragen

- Die örtlichen Finanzämter setzen die steuerpolitischen Maßnahmen von Bund (Einkommen- und Körperschaftsteuer) und Ländern (Gewerbsteuer) um.
- Sprechen Sie mit Ihrem Finanzamt oder Ihrem Steuerberater über die Möglichkeit von Steuerstundungen.

2. Maßnahmen des Bundes

2.1. Zuschussprogramm

- Aus dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ stehen Einmalzahlung für drei Monate – je nach Betriebsgröße in Höhe von bis zu 9.000 Euro (bis zu fünf Beschäftigte/Vollzeitäquivalente) bzw. von bis zu 15.000 Euro (bis zu zehn Beschäftigte/Vollzeitäquivalente) zur Verfügung.
 - Aus dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ stehen Einmalzahlung für drei Monate für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe sowie Landwirte bzw. landwirtschaftliche Betriebe bis zu 10 Beschäftigten zur Verfügung:
 - Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (VZÄ)
 - Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (VZÄ)
- Zur Berechnung der Vollzeitäquivalente (VZÄ):
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis (Faktor 0,3). Mitarbeiter mit bis 20 Stunden (Faktor 0,5) / bis 30 Stunden (Faktor 0,75) / über 30 Stunden (Faktor 1)
- Die Einmalzahlungen müssen nicht zurückgezahlt werden.
 - Ziel: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä.
 - Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona, Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

Verfahren:

- Die Bundesgelder stehen seit dem 30.03.2020 zur Verfügung und werden über die Bundesländer beantragt und abgerufen. In einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern und dem Bund wurden die jeweilig zuständigen Behörden bzw. Stellen in den Bundesländern festgelegt. In der Regel sind dies die Regierungsbezirke oder die Landesförderinstitute.
- Antragsverfahren: Eine Übersicht über die zuständigen Stellen in den Ländern findet sich hier:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-29-PM-Verwaltungsvereinbarung-Soforthilfe-Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=7
- Prüfung des Antrags und Bewilligung: Das Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten.
- Auszahlung der Zuschüsse: Verantwortlich sind die o.g. Behörden oder Stellen der Bundesländer. Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen.

Weitere Hinweise:

Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.

2.2. KfW Schnellkredit 2020

Mit dem „KfW-Schnellkredit“ wird ein zusätzliches Programm aufgelegt, das neben die bereits bestehenden Angebote des Bundes tritt. Es wendet sich an kleinere und mittlere Unternehmen, denen mit traditionellen Förderkrediten auf Grundlage des KfW-Sonderprogramms 2020 nicht ausreichend geholfen ist.

- Antragsberechtigt sind KMU mit 11 bis 249 Beschäftigten, die seit mindestens Anfang 2019 am Markt aktiv sind.
- Die Kredithöhe liegt bei drei Monatsumsätzen des Jahres 2019 - maximal jedoch pro Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten bei 500 000 Euro, bei Unternehmen über 50 bis 249 Beschäftigten bei 800 000 Euro.
- Es besteht eine hundertprozentige Haftungsfreistellung der Hausbank durch die staatliche Förderbank KfW und damit durch den Bund. Die Haftungsfreistellung von 100 Prozent wird mit einer geringen Ausfall-wahrscheinlichkeit begründet. Es kommen nur Unternehmen in Betracht, die aufgrund der bisherigen Umsatz- und Gewinnentwicklung trotz aktueller Umsatzausfälle und laut Liquiditätsplanung in der Lage sind, den Schnellkredit zu bedienen und zu tilgen.
- Das Unternehmen muss zuletzt oder im Durchschnitt der letzten vergangenen drei Jahre einen Gewinn erwirtschaftet haben. Die Unternehmen dürfen demnach zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und müssen „geordnete wirtschaftliche Verhältnisse“ aufweisen.
- Die Hausbank prüft dies sowie den Umsatz und die Anzahl der Beschäftigten vor der Darlehensauszahlung.
- Die Laufzeit wird auf 10 Jahre verlängert (bisheriges KfW-Sonderprogramm 2020 hat eine Laufzeit von fünf Jahren), davon 2 finanzierungs- und tilgungsfreie Anlaufjahre.
- Der Zinssatz beträgt 3 Prozent. Der „KfW-Schnellkredit“ ist im Laufe wandelbar in eines der weiteren Maßnahmen aus dem KfW-Sonderprogramm 2020, dann mit vergünstigten Zinsen (s. unten, Punkt 2.3).
- Die Kredite dieses Programms können allerdings nicht gleichzeitig mit den anderen KfW-Krediten beantragt werden und auch nicht mit den Instrumentarien des Wirtschaftsstabilisierungsfonds kombiniert werden (Kumulierungsverbot).
- Allerdings ist keine Umschuldung oder Ersetzen bestehender Hausbankkredite möglich.

Verfahren:

- Link zum Antrag:
- Antragsverfahren: Anträge werden auf der Lending-page der KfW gestellt. Sofern diese ein positives Ergebnis liefert, kann die Bank sich auf dieses Votum verlassen und dem Unternehmen (sofern Bestandskunde) diesen Kredit ohne weitere Prüfung auszahlen.

- Anträge werden auf der Lending-page der KfW gestellt. Sofern diese ein positives Ergebnis liefert, kann die Bank sich auf dieses Votum verlassen und dem Unternehmen (sofern Bestandskunde) diesen Kredit ohne weitere Prüfung auszahlen. Auf dieser Basis sind die Hausbanken gegen einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht abgesichert und können eine schnelle Verfügbarkeit der Liquidität sicherstellen.
- Inhaltliche Vorprüfung: Der Unternehmenskunde muss belegen und versichern, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 „geordnete wirtschaftliche Verhältnisse“ aufgewiesen hat.
- Prüfung des Antrags und Bewilligung: Eine weitere übliche Risikoprüfung durch die Hausbank entfällt. Die Hausbank prüft den Umsatz bzw. den Gewinn sowie die Anzahl der Beschäftigten, um hieran die Höhe des Darlehens festzulegen.
- Auszahlung der Zuschüsse: Kredit kann direkt durch die Bank ausgezahlt werden.

Weitere Hinweise:

Es sind keine banküblichen Sicherheiten zu stellen.

2.3. KfW Sofortprogramm 2020

Alle etablierten Unternehmen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, können einen KfW-Unternehmerkredit beantragen. Für jüngere Unternehmen, die noch nicht seit fünf Jahren bestehen, steht der ERP-Gründerkredit zur Verfügung. Die Umsetzung erfolgt auf Basis bestehender, erweiterter Programme der KfW:

- i. KfW-Unternehmerkredit (037/047),
- ii. ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076)
- iii. KfW-Sonderprogramm 2020 - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)

KfW-Unternehmerkredit

- Anträge können bei den Durchleitungsbanken gestellt werden.
- Beim KfW-Unternehmerkredit liegt die Haftungsfreistellung (HF) für Kredite an KMU (d.h. bis 50 Mio. Euro Umsatz) bei 90%, für Kredite an größere Unternehmen bei 80%.
- Der Höchstkreditbetrag liegt je Unternehmensgruppe bei 1 Mrd. Euro. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf
 - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
 - das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
 - den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
 - 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.
- Es werden verschiedene Laufzeiten von bis zu 6 Jahren angeboten.
- Endkreditnehmerzins bei 1% für KMU mit Haftungsfreistellung von 90% oder 2 bis 2,12% für Großunternehmen mit 80prozentiger Haftungsfreistellung.

ERP-Gründerkredit – Universell

- Der ERP-Gründerkredit ist für junge Unternehmen gedacht, die weniger als 5 Jahre am Markt sind und Mittel zur Festigung der Geschäftstätigkeit benötigen.
- Er dient der Finanzierung sowohl von Anschaffungen als auch von laufenden Kosten.
- Der Höchstkreditbetrag liegt bei 1 Mrd. Euro. Es werden verschiedene Laufzeiten von bis zu 6 Jahren angeboten.
- Der reduzierte Zinssatz reicht von 1% bis 2,12%.

Verfahren:

- Link zu den Anträgen:

KfW-Unternehmerkredit

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

ERP-Gründerkredit

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gründen-Nachfolgen/Förderprodukte/ERP-Gründerkredit-Universell-\(073_074_075_076\)/#](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gründen-Nachfolgen/Förderprodukte/ERP-Gründerkredit-Universell-(073_074_075_076)/#)

- Antragsverfahren: Die KfW-Kredite werden über die Hausbank beantragt.
- Inhaltliche Vorprüfung: In einem Beratungsgespräch mit der Hausbank können Optionen vorbesprochen werden.
- Prüfung des Antrags und Bewilligung: Bis 3 Mio. Euro Kreditvolumen erfolgt keine Bonitätsprüfung seitens KfW. Eine individuelle Risikoprüfung durch die Bank ist auch beim KfW-Sonderprogramm gesetzlich erforderlich; die Bank muss prüfen, ob das Geschäftsmodell des Unternehmens nachhaltig tragfähig ist und der Kunde den Kredit zurückzahlen kann. Bei 3-10 Mio. Euro Kreditvolumen erfolgt eine vereinfachte Prüfung seitens KfW (sog. fast track).
- Auszahlung der Zuschüsse: Der Kreditvertrag wird mit der Hausbank geschlossen, der Kredit wird direkt durch die Bank ausgezahlt.

Weitere Hinweise:

Banken dürfen Stand heute KfW-Kredite nur vergeben, wenn sie eigene/bereits bestehende Kreditlinien beim Kunden aufrechterhalten. Der vertraglich vereinbarte Kapitaldienst (Zinszahlungen/Tilgung) muss vom Unternehmen erfüllt werden. Aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 können Hausbankdarlehen nachträglich refinanziert werden, die den Programmbedingungen entsprechen und zwischen dem 13. März 2020 und dem 23. März 2020 gewährt wurden, sofern der Refinanzierungsantrag bei der KfW bis zum 30. April 2020 gestellt wird.

2.4. KfW Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50 % der Gesamtverschuldung. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

- Die KfW beteiligt sich hierbei in marktüblicher Art und Weise zu gleichen Bedingungen wie andere Banken an Finanzierungen. Dabei übernimmt die KfW anteilig Kreditrisiken des finanzierten Unternehmens. Die Finanzierungsstrukturen sind auf die individuellen Bedürfnisse des Kreditnehmers abgestimmt.
- Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf
 - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
 - das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
 - den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.
- Das Programm ist bis zum 31.12.2020 befristet.
- Eine Kombination mit ausgewählten Nachrangprodukten der KfW oder einer gleichzeitigen Finanzierung der KfW als Konsortialpartner ist ausgeschlossen.

Verfahren:

- Link zum Antrag: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/Direktbeteiligung-fuer-Konsortialfinanzierung-\(855\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/Direktbeteiligung-fuer-Konsortialfinanzierung-(855)/)
- Antragsverfahren: Die KfW-Mittel werden über die Hausbank beantragt.
- Prüfung des Antrags und Bewilligung: Die Prüfung und Bestätigung oben genannter Voraussetzungen erfolgt durch die Konsortialbank.

Weitere Hinweise:

Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation („wie vor der Krise“) eine positive Fortführungsprognose besteht.

2.5. Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Die Bundesregierung hat einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds geschaffen, um großvolumige staatliche Stützungsmaßnahmen wie Kreditgarantien und Stärkungen des Eigenkapitals zu ermöglichen. Damit kann sich der Staat, wenn es nötig ist, direkt an Unternehmen beteiligen, nicht zuletzt, um das Unternehmen vor Übernahmen zu schützen.

- Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds umfasst 100 Mrd. Euro für Kapitalmaßnahmen (Kapitalisierung von Unternehmen, insb. durch Erwerb von Anteilen) sowie weiteren 400 Mrd. Euro für Bürgschaften. Die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen und die Übernahme von Garantien darf nur gegen eine angemessene Gegenleistung erfolgen.
- Zudem kann der Fonds die bereits beschlossenen Programme bei der KfW mit bis zu 100 Mrd. Euro refinanzieren.
- Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds richtet sich an größere Unternehmen der Realwirtschaft ab 50 Mio. Euro Umsatz, ab 43 Mio. Euro Bilanzsumme und ab 250 Mitarbeitern im Jahresdurchschnitt.
- Zudem erhalten im Einzelfall auch kleinere Unternehmen Zugang, die für die Infrastruktur besonders relevant sind.
- Die Einrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist zunächst bis Ende 2021 befristet. Die Kapitalbeteiligungen an Unternehmen kann aber auch darüber hinaus fortgesetzt werden.

Verfahren:

- Link zum Antrag: In Kürze über www.wsf.bmwi.de
- Antragsverfahren: Fachlich zuständig für die Verhandlungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit einem Unternehmen und Ansprechpartner für die Antragsstellung ist das BMWi.
- Inhaltliche Vorprüfung: Erforderlich ist, dass ein wichtiges Interesse des Bundes an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt.
- Prüfung des Antrags und Bewilligung: Entscheidungen treffen BMF/BMWi, ggf. wird KfW beauftragt.

Weitere Hinweise:

- Den Unternehmen dürfen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.
- Stabilisierungsmaßnahmen können an Bedingungen geknüpft werden (z. B. Organvergütung, Dividenden, Mittelverwendung).

2.6. Bundesprogramm für Start-Ups

Start-ups, junge Technologieunternehmen und kleine Mittelständler sollen mit einem Hilfspaket von 2 Mrd. Euro zusätzlich gestützt werden. Mit den Mitteln werden bestehende Programme zur Wagniskapitalfinanzierung erweitert, damit auch weiterhin Finanzierungsrunden für zukunftssträchtige, innovative Start-ups aus Deutschland stattfinden können.

Das Maßnahmenpaket umfasst insbesondere folgende Elemente, die schrittweise umgesetzt werden:

- Öffentlichen Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene (z.B. KfW Capital, Europäischer Investitionsfonds, High-Tech Gründerfonds, coparion) sollen kurzfristig zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen der Ko-Investition zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können.
- Die Dachfondsinvestoren KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds (EIF) sollen perspektivisch mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln in die Lage versetzt werden, Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen.
- Für junge Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler soll die Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapital-ersetzenden Finanzierungsformen erleichtert werden.

Dieses Programm ist ein kurzfristig vorgezogener Teil bzw. eine Tranche aus dem bereits von der Bundesregierung geplanten „Zukunftsfonds für Start-ups“ in Höhe von 10 Mrd. Euro, der bei der KfW angesiedelt werden soll.

3. Maßnahmen der Bundesländer Baden-Württemberg

1) Fördermaßnahmen / Kreditprogramme

Im Rahmen bestehender Instrumente stellt das Bundesland Baden-Württemberg über sein Förderinstitut „L-Bank“ Kredithilfen zu Verfügung:

Liquiditätskredit

- Für Freiberufler und gewerbliche Unternehmen (mit in der Regel max. 500 Beschäftigten).
- Betriebsmittelfinanzierungen, Konsolidierungen und Betriebsübernahmen.
- Kredithöhe: 10.000 bis 5 Mio. Euro, im Einzelfall sind auch höhere Beträge denkbar.
- Laufzeit: 4, 5, 6, 8 oder 10 Jahre. Tilgungsfrei bis 2 Jahre oder 4 Jahre endfällig.
- Sondertilgung jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Wachstumsfinanzierung

- Für etablierte Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt tätig sind.
- Für den kurzfristigen Liquiditätsbedarf Finanzierung von Investitionskosten, Warenlager oder Betriebsmittel.
- Kredithöhe: 10.000 Euro bis 5 Mio. Euro.
- Laufzeit: 5 Jahre für Betriebsmittel sowie 8, 10, 15 oder 20 Jahre. Tilgungsfrei bis zu 3 Jahre.
- Sollzinsverbilligung und -bindung: wie Kreditlaufzeit, max. 10 Jahre.

Gründungsfinanzierung

- Für Gründungen und junge Unternehmen (Unternehmen dürfen maximal 5 Jahre am Markt tätig sein).
- Finanzierung von Investitionskosten, Warenlager oder Betriebsmittel zum Abdecken des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs.
- Kredithöhe: 5.000 bis 5 Mio. Euro.
- Laufzeit: 5 Jahre für Betriebsmittel sowie 8, 10, 15 oder 20 Jahre. Tilgungsfrei bis zu 3 Jahre.
- Sollzinsverbilligung und -bindung: wie Kreditlaufzeit, max. 10 Jahre.

Innovationsfinanzierung

- Für Finanzierung innovativer Vorhaben zur Entwicklung von neuen oder verbesserten Geschäftsmodellen, Produkten oder Prozessen
- Tilgungszuschuss
- Kredithöhe: 10.000 bis 5 Mio. Euro, bei größeren Unternehmen bis 25 Mio. Euro
- Kreditlaufzeit: 5, 7 oder 10 Jahre. Tilgungsfrei bis 2 Jahre
- Sollzinsverbilligung und -bindung: wie Kreditlaufzeit, max. 10 Jahre

Weiterbildungskredit

- Weiterbildungs-/ Umschulungsmaßnahmen von Beschäftigten
- Kredithöhe: in der Regel 20.000 Euro pro zu qualifizierendem Beschäftigten
- Laufzeit: 3 oder 5 Jahre. Tilgungsfrei 0 oder 1 Jahr
- Sollzinsbindung: wie Kreditlaufzeit

2) „Liquiditätsbrücke Mittelstand“ [Ankündigung]

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württembergs plant unter dem Namen „**Liquiditätsbrücke für den Mittelstand**“ einen zins- und gebührenfreien Liquiditätskredit. Das Programmvolumen beträgt zwei Milliarden Euro und soll zu Auszahlungen ab Mai 2020 führen. Es dient der kurzfristigen Versorgung mit Liquidität, bis die Kredite aus weiteren Programmen der Landesförderbank greifen.

- Unternehmen mit 51 bis 250 Mitarbeitern
- Liquiditätskredit in Höhe von 150.000 bis 750.000 Euro für bis zu drei Monate
- Einzige Voraussetzung für einen Antrag sei, dass das jeweilige Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ war.

3) Sofortmaßnahme / Zuschussprogramm

„**Härtefallfonds**“ mit direkten Zuschüssen für Solo-Selbstständige, gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Freiberufler, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Förderung ist je nach Zahl der Mitarbeiter gestaffelt:

- Selbstständige und Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten können bis zu 9.000 Euro erhalten.
- Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten können 15.000 Euro erhalten.
- Mittelständischen Unternehmen bis 50 Beschäftigten stehen bis zu 30.000 Euro zur Abdeckung dringenden und kurzfristigen Finanzbedarfs zur Verfügung.

Verfahren:

- Link zum Antrag: https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf
- Antragsverfahren: Online-Plattform der Kammern www.bw-soforthilfe.de
- Inhaltliche Vorprüfung: Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern als Gutachterstelle, gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer beratender Stellen (bspw. Institut für Freie Berufe, IFB).
- Prüfung des Antrags und Bewilligung: Landesförderinstitut „L-Bank“
- Auszahlung der Zuschüsse: Landesförderinstitut „L-Bank“

Weitere Hinweise:

- Eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen Hilfen (insbesondere solchen des Bundes) oder europäischen Hilfen ist möglich.

- Voraussetzung ist, dass die infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche weiterhin oder wieder bestehen.

Mehr zum Antragsverfahren unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

„**Beteiligungsfonds**“ bei der „L-Bank“ in Höhe von 1 Mrd. Euro, zur Stärkung des Eigenkapitals von KMU, die eine wirtschaftliche Schlüsselfunktion innehaben.

Mietstundungen für Landesliegenschaften

- Das Land Baden-Württemberg wird Mieten und Pachten für landeseigene Liegenschaften ab sofort zinslos stunden, wenn Unternehmen durch die Corona-Pandemie in finanzielle Not geraten.
- Voraussetzung ist, dass die Beschäftigten im Unternehmen gehalten werden und Kurzarbeit beantragt wurde.

4) Bürgschaften

- Bürgschaftslimit wird von 1,25 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt.
- Bürgschaftsquote steigt von 50 auf 80 Prozent.
- Die Landesbürgschaftsbank vergibt Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro. Die „L-Bank“ vergibt Bürgschaften über 2,5 bis 5 Mio. Euro.
- Expressbürgschaft bis 250.000 Euro innerhalb von drei Arbeitstagen.

5) Steuerliche Maßnahmen

Umsetzung der Bundesmaßnahmen zur vereinfachten Stundung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Herabsetzung von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.

Erstattung bereits geleisteter Umsatzsteuervorauszahlungen bzw. Verzicht der Sonderzahlung bei Dauerfristverlängerung zur Umsatzsteuervorauszahlung.

Ansprechpartner und Links:

- Überblick und Details zu Corona-Maßnahmen: https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauender-konjunktur-und-krisensituationen.html
- [Hotline des Wirtschaftsministeriums für Soforthilfen: 0800 40 200 88 \(gebührenfrei\)](https://www.wirtschaftsministerium.de/soforthilfen). Für [Fragen zur Corona-Verordnung coronaverordnung@wm.bwl.de](mailto:fragenzurcoronaverordnung@wm.bwl.de) sowie für [Finanzierungsfragen finanzierungs@wm.bwl.de](mailto:finanzierungsfragen@wm.bwl.de). [Hotline](https://www.wirtschaftsministerium.de/soforthilfen)
- Wirtschaftsförderung der L-Bank: 0711 / 122 2345, E-Mail: wirtschaftsfoerderung@l-bank.de.

- Bürgschaften: 0711 / 122 2999 (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 16 Uhr), E-Mail: buergschaften@l-bank.de.
- Landwirtschaftsförderung der L-Bank: 0711 / 122-2666, E-Mail: landwirtschaft@l-bank.de

Bayern

1) Fördermaßnahmen / Kreditprogramme

Die Förderbank LfA Bayern hat einen „**Bayernfonds**“ aufgelegt, der für Unternehmen mit einem grundsätzlich tragfähigen Geschäftsmodell zur Verfügung stehen kann.

- Hiermit sind Liquiditätshilfen für größere Mittelständler verbunden, die auch als Eigenkapital-beteiligungen an den Unternehmen denkbar sind.
- Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden.

Corona-Schutzschirm-Kredit

Der **Corona-Schutzschirm-Kredit** bietet eine 90prozentige Haftungsfreistellung und dient der Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln.

- Antragsberechtigt sind
 - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Millionen Euro
 - Angehörige der Freien Berufe.
 - Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten nach EU-Definition waren
- Die Darlehen werden von 10.000 Euro bis 10 Millionen Euro vergeben, begrenzt auf:
 - 25 % des Gesamtumsatzes aus 2019 oder
 - doppelte Lohnsumme aus 2019
 - den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei Nicht-KMU (auf Grundlage einer Selbstauskunft, die bei der Hausbank verbleibt)
- Laufzeit von bis zu 6 Jahren (flexible Freijahre 2/1), 2 Jahre endfällig
- Tilgungsfrei für max. 2 Jahre
- Zinsbindung über die Gesamtlaufzeit, max. 6 Jahre
- Die LfA übernimmt 90% und die Hausbank 10% des Kreditausfallrisikos (90 prozentige Haftungsfreistellung)
- Das Unternehmen beantragt den Kredit bei seiner Hausbank. Diese führt die Risikoprüfung durch. Bis zu einem LfA-Kreditrisiko von 500.000 Euro gilt ein vereinfachtes Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren, die LfA verzichtet auf eine eigene Risikoprüfung.
- Der Kreditantrag wird von der LfA geprüft, zugesagt und über die Hausbank ausgezahlt.

Weitere Informationen:

https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/infoblaetter/infoblatt_corona-schutzschirm-kredit.pdf

Universalkredit und Akutkredit

Für langfristige Konsolidierung und Umschuldung werden bestehende Förderinstrumente der LfA angeboten:

Universalkredit:

- Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln für kleine und größere Mittelständler (bis zu 500 Mio. Euro Konzernumsatz) sowie Freiberufler.
- Darlehen von 25.000 Euro bis 10 Mio. Euro
- Bis zu 100 Prozent Finanzierung der Vorhaben
- Übernahme von bis zu 80 Prozent des Ausfallrisikos durch die LfA oder die Bürgschaftsbank Bayern.

Akutkredit

- Darlehen bis zu 2 Mio. Euro für mittelständische Unternehmen.
- Auf die Einreichung eines Konsolidierungskonzeptes wird verzichtet, wenn die Hausbank einen Konsolidierungsanlass gegenüber der LfA bestätigt.

2) Erweiterte Haftungsfreistellung bei Kreditprogrammen der LfA

Nach der Änderung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU wird das Angebot der LfA nun noch um ein neues Darlehensprodukt mit einer 100-prozentigen Haftungsfreistellung ergänzt.

- Es gilt für Kleinunternehmer bis 10 Mitarbeiter, dabei erhalten
 - Unternehmen bis 5 Mitarbeiter Darlehen bis zu 50.000 Euro,
 - Unternehmen bis 10 Mitarbeiter Darlehen bis zu 100.000 Euro.
- Zur Haftungsfreistellung der LfA werden Rückbürgschaftsermächtigungen im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des 2. Nachtragshaushalts 2019/2020 in Höhe von bis zu insgesamt 12 Mrd. Euro entsprechend berücksichtigt

3) Sofortmaßnahme / Zuschussprogramm

Die Bayerische Staatsregierung hat einen „**Härtefallfonds Soforthilfe Corona**“ eingerichtet. Dieser stellt ein Soforthilfeprogramm dar, mit dem notleidende Unternehmen kurzfristig zw. 5.000 und 30.000 Euro erhalten können.

- Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:
 - bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,
 - bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,
 - bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,
 - bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.
- Ab 20. April können auch Landwirtschaftsbetriebe mit Primärproduktion und wirtschaftlich tätige gGmbHs (z. B. Bildungseinrichtungen, Vereinscafés, Jugendzentren, Pflegeeinrichtungen, Frauenhäuser) mit mehr als 10 Beschäftigten Soforthilfe erhalten.
- Damit ist eine teilweise Übernahme von fälligen Mietzahlungen und Darlehenszahlungen der Unternehmen verbunden, sofern in der Krise Mitarbeitern nicht gekündigt wird.

Verfahren:

- Link zum Antrag:
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente und Cover/2020-03-17 Antrag Soforthilfe Corona.pdf
- Antragsverfahren: Der Antrag ist bis spätestens 30. Juni 2020 bei einer der sieben Bezirksregierungen oder der Stadt München (Bewilligungs- und Vollzugsbehörden) einzureichen.
- Prüfung des Antrags und Bewilligung: Bezirksregierungen oder die Stadt München
- Auszahlung des Zuschusses: Die Finanzhilfe wird von der Bewilligungsbehörde nach Erlass des Bewilligungsbescheides auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

Weitere Hinweise:

- Für den erweiterten Kreis der Antragsberechtigten ab dem 20. April gilt, dass eine Antragseingabe vor dem 20. April 2020 systembedingt zur Ablehnung führt.
- Solange das antragsberechtigte Unternehmen die maximal festgelegte Finanzhilfe noch nicht in Anspruch genommen hat, können bei erneut auftretenden Liquiditätsengpässen, die durch die Corona-Krise verursacht sind, erneut Anträge gestellt werden.
- Das Soforthilfeprogramm Bayerns wird auf einen möglicherweise parallel dazu bestehenden Anspruch auf Soforthilfe aus dem Bundesprogramm angerechnet. Erfüllt der Antragsteller sowohl die Antragsvoraussetzungen für das bayerische Soforthilfeprogramm als auch für das Bundesprogramm zur Soforthilfe, tritt das bayerische Programm hinter dem Bundesprogramm zurück
- Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten, die bereits Mittel aus dem Bayerischen Programm „Soforthilfe Bayern“ erhalten haben, können – sofern die bewilligten Landesmittel den Liquiditätsengpass nicht vollständig kompensieren – dann auch einen Aufstockungsantrag aus dem Bundesprogramm stellen.

Mehr zum Antragsverfahren unter: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

4) Bürgschaften

- Erhöhte Bürgschaftsquote von 50 auf 80 Prozent für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie Konsolidierungsdarlehen.
- Haftungsfreistellungen beim Universalkredit künftig auch für größere Unternehmen (bis zu 500 Mio. EUR Konzernumsatz, bisher nur für KMU möglich).
- Haftungsfreistellung für Darlehensbeträge bis zu 4 Mio. EUR (bisher bis zu 2 Mio. EUR).
- Expressbürgschaft bis 150.000 Euro.

5) Steuerliche Maßnahmen

Umsetzung der Bundesmaßnahmen zur vereinfachten Stundung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Herabsetzung von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.

- Darüber hinaus Rückzahlung der Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020

Ansprechpartner und Links:

- Überblick und Details zu Corona-Maßnahmen:
<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>.
- Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung wenden: 089 / 12 22 20 (Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 16 Uhr), per E-Mail: direkt@bayern.de.
- Landesförderinstitut „LfA Förderbank Bayern“: Hotline der LfA lautet: 089 / 21 24 (Montag bis Donnerstag 8 bis 18 Uhr, Freitag 8 bis 15 Uhr).

Berlin

1) Fördermaßnahmen / Kreditprogramme

Das Land Berlin hat im Rahmen seiner sog. Liquiditätshilfen ein eine „**Rettungsbeihilfe Corona (Soforthilfe I)**“ aufgelegt:

- Liquiditätsfonds der Landesförderbank „IBB“ wird vorübergehend für alle etablierten Unternehmen mit bis 250 Mitarbeitern geöffnet.
- Liquiditätshilfe erfolgt bis 500.000 Euro zinslos, ab 500.000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro mit 4,0 Prozent Zins p.a.
- Laufzeit von 2 Jahren.

Das Programm ist derzeit dreifach überzeichnet und daher ausgesetzt. Weitere Informationen unter: <https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/liquiditaetshilfen-berlin.html>

2) Unterstützung von Selbstständigen und Kleinstunternehmen

Als weitere Soforthilfe soll bei der Investitionsbank Berlin (IBB) ein **Programm mit hundertprozentiger Haftungsfreistellung** eingerichtet werden. Dafür werden der IBB 100 Mio. Euro zusätzlich bereitgestellt.

- Unterstützt werden sollen kleine und mittlere Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten.
- Das Programm soll zum Teil auch kleinen und mittleren Unternehmen der Kulturwirtschaft sowie Start-ups offenstehen.

3) Sofortmaßnahme / Zuschussprogramm (bereits eingestellt)

- Das landeseigene Programm „**Soforthilfe II**“ hat Zuschüsse für Klein- und Kleinstunternehmen mit maximal fünf Beschäftigten sowie für Freiberufler und Soloselbständige gewährt.
- Die Höhe des Zuschusses war auf 5.000 Euro begrenzt. Zusätzlich wurden aus Bundesmitteln bis zu 9.000 Euro als Soforthilfe ermöglicht.
- Das gesamte Programmvolumen aus Landeshaushaltsmitteln von 100 Mio. Euro ist bereits ausgezahlt, so dass das Landesprogramm wieder eingestellt wurde.
- Das Land Berlin setzt nunmehr allein das Zuschussprogramm des Bundes um.

Verfahren:

- Link zum Antrag: <https://ibb.queue-it.net/?c=ibb&e=03Antragsverfahren> :
- Inhaltliche Vorprüfung durch das Landesförderinstitut Investitionsbank Berlin (IBB)
- Prüfung des Antrags und Bewilligung: Investitionsbank Berlin (IBB)
- Auszahlung des Zuschusses durch: Investitionsbank Berlin (IBB)

Weitere Hinweise:

Mehr zum Antragsverfahren unter: <https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/corona-zuschuss.html>

4) Bürgschaften

- Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt.
- Bürgschaftsquote erhöht sich auch bei Betriebsmittelkrediten auf 80 Prozent.
- Bürgschaftsexpressprogramm ermöglicht Bürgschaften bis zu 250.000 Euro binnen drei Tage.

5) Steuerliche Maßnahmen

Umsetzung der Bundesmaßnahmen zur vereinfachten Stundung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Herabsetzung von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.

Ansprechpartner und Links:

- Überblick und Details zu Corona-Maßnahmen:
<https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html>

Die Berliner Fördergesellschaften sowie die Senatsverwaltung für Wirtschaft sind telefonisch und auf ihren Webseiten:

- Senatsverwaltung für Wirtschaft, <http://https://www.berlin.de/sen/web/corona> .
- Berlin-Partner-Hotline: 030 / 46302-440, <http://www.berlin-partner.de/>.
- IBB-Hotline: 030 / 2125-4747, <http://www.ibb.de/>, E-Mail: wirtschaft@ibb.de.

Brandenburg

1) Fördermaßnahmen / Kreditprogramme

- Das bestehende „Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm (KoSta)“ des Landes wurde ergänzende Gewährung von Darlehen zur Liquiditätssicherung von Unternehmen angepasst und mit zusätzlichen Landeshaushaltsmitteln unterlegt.
- Es gelten die Konditionen des bestehenden Programms:
 - Umstrukturierungsdarlehen mit einer Laufzeit von maximal 5 Jahren zu einem marktüblichen Zinssatz zuzüglich eines Risikoaufschlages.
 - Rettungsbeihilfe-Darlehen mit einer maximalen Laufzeit von 6 Monaten. Die Verzinsung basiert auf dem EU-Referenzzinssatz zuzüglich eines Risikoaufschlages von mindestens 400 Basispunkten in Abhängigkeit der Besicherung.
 - Insolvenzverwaltern Massendarlehen zum Zwecke der Umstrukturierung mit einer maximalen Laufzeit von 18 Monaten.
- Weitere Informationen unter https://www.wfbb.de/de/Unterstuetzungsanfrage_Corona

2) Sofortmaßnahme / Zuschussprogramm

- Soforthilfeprogramm, das sich gezielt an kleine und mittlere Unternehmen (bis 100 Beschäftigten) sowie Freiberufler richtet.
- Nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 5.000 Euro bis 60.000 Euro, gestaffelt nach Zahl der Beschäftigten:
 - 2 Erwerbstätige bis zu 5.000,- EUR,
 - 5 Erwerbstätige bis zu 10.000,- EUR,
 - 15 Erwerbstätige bis zu 15.000,- EUR,
 - 50 Erwerbstätige bis zu 30.000,- EUR,
 - 100 Erwerbstätige bis zu 60.000,- EUR

Verfahren:

- Link zum Antrag: <https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/antrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf>
- Antragsverfahren: Der Antrag ist per mail an soforthilfe-corona@ilb.de zu senden
- Prüfung des Antrags, Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch das Landesförderinstitut „Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)“

Weitere Hinweise:

Mehr zum Antragsverfahren unter:

<https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/>

3) Bürgschaften

- Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt.
- Bürgschaftsquote erhöht sich auch bei Betriebsmittelkrediten auf 80 Prozent.
- Expressprogramm der „Bürgschaftsbank Brandenburg“ ermöglicht Bürgschaften bis zu 100.000 Euro binnen drei Tage.

4) Steuerliche Maßnahmen

Umsetzung der Bundesmaßnahmen zur vereinfachten Stundung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Herabsetzung von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.

Ansprechpartner und Links:

- Überblick und Details zu Corona-Maßnahmen: <https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote/>
- Beratung für Soforthilfe-Programm: Tel: 0331 - 2318 22 99 (Mo-Fr 9-20 Uhr und Sa 10-14 Uhr) sowie per E-Mail: soforthilfe-corona@ilb.de
- Nordwest-Brandenburg (Landkreise Havelland, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz): Kontakt per E-Mail Reinhard.goehler@wfbb.de, Telefon: 03391 / 775 211
- Nordost-Brandenburg (Landkreise Oberhavel, Barnim, Uckermark): Kontakt per E-Mail: Heinz.roth@wfbb.de Telefon: 03334 / 818 77 10
- Ost-Brandenburg, also die Landkreise Märkisch-Oderland, Oder-Spree und die Stadt Frankfurt/Oder, Kontakt per E-Mail: Christoph.ziemer@wfbb.de Telefon: 0335 / 283 960 11
- Süd-Brandenburg, also die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster und die Stadt Cottbus, Ansprechpartner per E-Mail: Torsten.maerksch@wfbb.de Telefon: 0355 / 784 22 14
- Mitte/West-Brandenburg, also die Landkreise Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming, Potsdam-Mittelmark sowie die Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel, Ansprechpartner per E-Mail: Verena.klemz@wfbb.de Telefon: 0331 / 730 61 237

Bremen

1) Fördermaßnahmen / Kreditprogramme

Betriebsmittelkredit (Corona-Krise)

Das Landesförderinstitut „Bremer Aufbau-Bank (BAB)“ hat vorsorglich für Hilfsmaßnahmen im Kontext der Corona-Virus-Krise 10 Mio. Euro als zusätzliches Budget bereitgestellt. Für Liquiditätsbedarfe, die von der jeweiligen Hausbank nicht finanziert werden, können Betroffene direkt bei der BAB Task-Force eine Anfrage für einen Betriebsmittelkredit (Corona-Krise) stellen.

- Gefördert werden können Natürliche Personen, freiberuflich Tätige und kleine Unternehmen, die wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffen sind.
- Finanziert werden können Betriebsmittel, die als vorübergehende Maßnahme zur Bewältigung der Corona-Krise verwendet werden. Hierzu zählen beispielweise: Personalkosten, Miete, offene Rechnungen für Material und Waren u.ä.
- Es werden Kredite seitens der BAB vergeben, die wiederum aus unterschiedlichen Mitteln refinanziert werden.
- Bei Bedarfen bis 50.000 Euro:
 - Laufzeit kann bis zu 6 Jahren betragen, im ersten Jahr zins- und tilgungsfrei.
 - Ab dem zweiten Jahr liegt der Zinssatz derzeit bei 3% p.a. .
 - Jederzeitige Sondertilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.
- Bei Bedarfen über 50.000 Euro:
 - Laufzeit bei 5 Jahren im ersten Jahr tilgungsfrei oder bei zwei Jahren Laufzeit mit endfälliger Tilgung.
 - Die Verzinsung erfolgt nach dem risikogerechten Zinssystem.
- Andere Fördermöglichkeiten sind vorrangig zu nutzen

2) Sofortmaßnahme / Zuschussprogramm

- Die Hansestadt Bremen hat ursprünglich ein Sonderprogramm für Soforthilfen an Kleinunternehmen und Soloselbständige aufgelegt, dieses aber zwischenzeitlich eingestellt. Die Unternehmen und wirtschaftlich Tätigen werden durch das Bundesprogramm abgedeckt.
- Ein neues Sonderprogramm „**Corona-Soforthilfe II**“ adressiert nun Kleinunternehmen, die nicht über das Bundesprogramm erfasst werden.
- Antragsberechtigt sind Kleinunternehmen
 - mit mehr als 10 und weniger als 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - mit bis zu 10 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme und Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen.
 - die nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren.
- Die Höhe des Zuschusses beträgt je nach Höhe des vom Antragssteller dargelegten Liquiditätspasses bis zu 20.000 Euro für einen Zeitraum von max. 3 Monate.

- Die Zuschüsse dienen als Liquiditätshilfe bis zur Klärung und Realisierung anderer Ansprüche. Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen z.B. des Bundes) sind die erhaltene Zuschüsse vom Leistungsempfänger anteilig zurückzuzahlen.

Verfahren:

- Link zum Antrag: <https://bab.contingent.de/>
- Antragsverfahren: Online-basiertes Verfahren
- Inhaltliche Vorprüfung bzw. Unterstützung durch die „BAB Task Force“
<https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html>
- Prüfung des Antrags, Bewilligung und Auszahlung: Für Unternehmen mit Sitz in Bremen (Stadt) die „Bremer Aufbau-Bank (BAB) GmbH“, für Unternehmen in Bremerhaven die „BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH“

Weitere Hinweise:

Mehr zum Antragsverfahren unter: task-force@bab-bremen.de

3) Bürgschaften

- Erhöhte Bürgschaftsobergrenze 2,5 Mio. Euro
- Anhebung Bürgschaftsquote auf 80% für alle Fälle
- Express-Bürgschaft für Bürgschaftssumme von 250.000 Euro

4) Steuerliche Maßnahmen

Umsetzung der Bundesmaßnahmen zur vereinfachten Stundung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Herabsetzung von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.

Ansprechpartner und Links:

Überblick und Details zu Corona-Maßnahmen: <https://www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/>

Hotline zur Taskforce der Förderbank für Bremen und Bremerhaven (BAB) lautet: 0421 / 9600 333. E-Mail: task-force@bab-bremen.de

Hamburg

1) Fördermaßnahmen / Kreditprogramme

- „**HamburgKredit-Liquidität (HKL)**“ für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit einem Kreditvolumen von je bis zu 250.000 Euro
- Die Zins- und Tilgungsbedingungen sind derzeit nicht öffentlich bekannt.

2) Sofortmaßnahme / Zuschussprogramm

- Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet im Rahmen des „Hamburger Schutzschirms für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ das Zuschussprogramm „Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)“ an.
- Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen der Landwirtschaft mit bis zu 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent), Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe.
- Die Höhe der direkte Zuschussmittel beträgt aus den Landesmitteln für
 - Solo-Selbstständige 2.500 Euro
 - Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro
 - Unternehmen mit zehn bis 50 Beschäftigte 10.000 Euro
 - Unternehmen über 50 bis 250 Beschäftigte 25.000 Euro
- Das Land kombiniert die eigenen Mittel für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten mit den Zuschüssen aus dem Bundesprogramm.
- Die Zuschüsse sollen aufkommen für
 - den krisenbedingten Auftragseinbruch (soweit mehr als Hälfte gegenüber der Zeit vor dem 11. März 2020)
 - den Umsatz- bzw. Honorarrückgang im laufenden und/oder zurückliegenden Monat von mindestens 50 Prozent verglichen mit Vorjahresmonat und/oder
 - die massiv eingeschränkten Umsatzerzielungsmöglichkeiten durch die Corona-Allgemeinverfügungen.
- Stundungen und Erlasse städtischer Mieten und Gebühren: Gebühren können auf Antrag bis Ende 2020 gestundet oder erlassen werden, gewerbliche Mieter in städtischen Immobilien können ihre Miete auf Antrag vorerst für bis zu drei Monate zinslos gestundet bekommen.

Verfahren:

- Link zum Antrag: <http://www.ifbhh-hcs.de/>
- Antragsverfahren: Die Beantragung erfolgt digital über einen Link der IFB Hamburg auf der Programmseite.
- Prüfung des Antrags, Bewilligung und Auszahlung: des Zuschusses durch:

Weitere Hinweise:

- Die Corona-Soforthilfe von Hamburg und des Bundes kann in einem Vorgang beantragt werden.
- Mehr zum Antragsverfahren unter: <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs>

3) Bürgschaften

- Erhöhte Bürgschaftsobergrenze 2,5 Mio. Euro
- Anhebung Bürgschaftsquote auf 80% in Einzelfällen
- Express-Bürgschaft für Bürgschaftssumme von 150.000 Euro

4) Steuerliche Maßnahmen

Umsetzung der Bundesmaßnahmen zur vereinfachten Stundung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Herabsetzung von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.

Ansprechpartner und Links:

- Überblick und Details zu Corona-Maßnahmen:
<https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen>
- Die Stadt Hamburg bietet eine Firmenhilfe-Hotline für Unternehmen und Selbstständige:
040 / 432 1694, <https://firmenhilfe.org/>
- Genauere Informationen zu Förderkrediten und Landesbürgschaften finden Sie hier:
<http://www.ifbhh.de/>
- Die Telefonnummer der Förderberatung der IFB Hamburg lautet: 040 / 248 46 533.

Hessen

1) Fördermaßnahmen / Kreditprogramme

Neu auferlegtes Programm „**Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen**“

- Für Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht und freiberuflich Tätige sowie am Markt tätigen Sozialunternehmen in Rechtsform einer gGmbH. In diesem Programm sind Existenzgründer nicht antragsberechtigt.
- Nachrangdarlehen zwischen 5.000 Euro und 200.000 Euro je nach Unternehmensgröße und Beschäftigtenzahl, die von der Hausbank um mindestens 20 Prozent aufgestockt werden.
- Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig.
- Zinsleistungen sind vierteljährlich zum Quartalsende fällig. Der für die jeweilige Darlehenszusage gültige Sollzinssatz wird am Tag der Zusage durch die WIBank für die gesamte Laufzeit festgelegt. Aktueller Zinssatz (Stand: 25.03.2020): 1,25 % p.a. nominal.
- Das Förderdarlehen ist nach zwei Jahren endfällig, oder aber für fünf Jahre Ratentilgung mit 2 Tilgungsfreijahren gestaltet. Für die Tilgung des Kredites wird ein Festzinssatz vereinbart.

Kapital für Kleinunternehmen (KfK)

- KMU mit bis zu 25 Mitarbeitern und 5 Mio. Euro Jahresumsatz sowie Freiberuflern stehen kurzfristige Darlehen zw. 25.000 und 150.000 Euro zur Verfügung.
- Diese werden von der Hausbank noch einmal um mindestens die Hälfte des Betrages aufgestockt. Dafür sind keinerlei Sicherheiten notwendig.

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW)

- KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz können aus diesem Förderprogramm über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 1 Mio. Euro erhalten.

2) Sofortmaßnahme / Zuschussprogramm

Landesprogramm „**Corona-Soforthilfe**“ als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss:

- Zuschussberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten, die steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erwirtschaften, Angehörige freier Berufe, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstler sowie am Markt tätige Sozialunternehmen in der Rechtsform einer gGmbH.
- Der Landeszuschuss wird für drei Monate gewährt und mit dem Bundeszuschuss kombiniert. So beträgt dieser bei
 - bis zu 5 Beschäftigten: 10.000 Euro
 - bis zu 10 Beschäftigten: 20.000 Euro
 - bis zu 50 Beschäftigten: 30.000 Euro

Verfahren:

- Link zum Antrag:
https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/200407_checkliste_zu_soforthilfen_hmwevw.pdf sowie die Antragshilfe unter https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/200407_Checkliste%20zu%20Soforthilfen_RPK_0.pdf
- Antragsverfahren: Anträge auf Förderung können über eine Online-Antragsplattform an das Regierungspräsidium Kassel gerichtet werden.
- Prüfung des Antrags, Bewilligung und Auszahlung: Regierungspräsidium Kassel
<https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe>

Weitere Hinweise:

- Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe des Liquiditätsengpasses, der durch die Folgen der Corona-Pandemie entstanden ist.
- Mehr zum Antragsverfahren unter: <http://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfen/wichtige-antworten-zur-corona-soforthilfe>

3) Bürgschaften

- Bürgschaftsvolumen soll auf 5 Mrd. Euro erhöht werden. Wie hieraus die Bürgschaftsprogramm angepasst werden, steht noch aus (Einbringung Nachtragshaushalt).
- Bisher werden Ausfallbürgschaften bis zu 1,25 Mio. Euro mit einer Bürgschaftsquote von 80 Prozent gewährt.
- Zudem gibt es bereits Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 300.000 Euro. Diese sind jedoch nur mit 60 Prozent von der Landesförderbank besichert.

4) Steuerliche Maßnahmen

Umsetzung der Bundesmaßnahmen zur vereinfachten Stundung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Herabsetzung von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.

Ansprechpartner und Links:

- Überblick und Details zu Corona-Maßnahmen:
<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe>
- Förderberatung des Landes Hessen betroffene Unternehmer bei der WIBank unter der Telefonnummer: 0611 774-7333.
- Für Bürgschaften der Bürgschaftsbank Hessen: Die „Corona-Hotline“ der Bürgschaftsbank Hessen lautet 0611 / 150 777, weitere Informationen unter <https://bb-h.de/corona/>
- Informationsseiten: www.corona.hessen.de, <http://www.wibank.de/kfk>, <https://bb-h.de/corona/>
- Zudem können sich Betroffene direkt per E-Mail an die Hessische Landesregierung wenden:
buergertelefon@stk.hessen.de.

Mecklenburg-Vorpommern

1) Fördermaßnahmen / Kreditprogramme

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt „**Rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfen**“ zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen bei Unternehmen. Diese sind als teils zinsloses, aber rückzahlungspflichtiges Darlehen gestaltet. Unterstützt werden die betrieblichen Ausgaben.

- Für Kleinstbetriebe und Freiberufler beträgt das zinslose Darlehen bis zu 20.000 Euro.
- Für KMU mit maximal 250 Beschäftigten kann ein Darlehen von bis 200.000 Euro gewährt werden.
- Darlehen bis 20.000 EUR sind zinsfrei, Darlehen zwischen 20.001 EUR und 200.000 EUR sind im ersten Jahr zinsfrei, danach fallen Zinsen in Höhe von 3,69 % p.a. an.
- Das erste Jahr ist tilgungsfrei. Die Laufzeit beträgt 8 Jahre, davon 1 Jahr tilgungsfrei. Ggfs. Restschuldbefreiung nach 36 Monaten.
- Der Antragsteller muss mit der Antragstellung nachweisen, dass er bereits einen Antrag auf Förderung aus dem Soforthilfeprogramm „Corona-Soforthilfe“ beim Landesförderinstitut des Landes Mecklenburg-Vorpommern gestellt hat.
- Die weiteren Grundsätze sind hierüber abrufbar: https://www.gsa-schwerin.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Downloads-Zuwendungen-Corona/2020-04-02_F%C3%B6rderungsgrunds%C3%A4tze_f%C3%BCr_r%C3%BCckzahlbare_Corona-Liquidit%C3%A4tshilfen.pdf

2) Expresshilfen für Großunternehmen

- Für Unternehmen mit Beschäftigten ab 101 bis 249 Beschäftigten besteht die Möglichkeit der individuellen Unterstützung.
- Hier wird nach Einzelfallprüfung durch ein Entscheidungsgremium für das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ entschieden.
- Die Unterstützung kann beispielsweise durch einen nicht-rückzahlbaren Zuschuss, ein Darlehen oder Kredit erfolgen.

3) Sofortmaßnahme / Zuschussprogramm

- Antragsberechtigt sind im Haupterwerb tätige gewerbliche Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Kulturschaffende mit bis zu 100 Beschäftigten, die durch die Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.
- Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten: #
 - Bis fünf Beschäftigte: max. 9.000 Euro
 - Bis zehn Beschäftigte: max. 15.000 Euro
 - Bis 24 Beschäftigte: max. 25.000,00 Euro
 - Bis zu 49 Beschäftigte: max. 40.000,00 Euro
 - Bis zu 100 Beschäftigte: max. 60.000,00 Euro.

Verfahren:

- Link zum Antrag: <https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/foerderungen/corona-soforthilfe/download-coronahilfe/Antrag-Coronahilfe-Maerz-2020.pdf> sowie das Merkblatt <https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/foerderungen/corona-soforthilfe/download-coronahilfe/Soforthilfeprogramm-Merkblatt-30032020.pdf>
- Antragsverfahren: Die Soforthilfe ist schriftlich und formgebunden beim Landesförderinstitut M-V zu beantragen. Zusendung des Formulars erforderlich
- Inhaltliche Vorprüfung durch
- Prüfung des Antrags und Bewilligung:
- Auszahlung des Zuschusses durch:

Weitere Hinweise:

- Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.
- Mehr zum Antragsverfahren unter: www.lfimv.de/foerderungen/coronasoforthilfe

4) Bürgschaften

- Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt.
- Bürgschaftsexpressprogramm ermöglicht Bürgschaften bis zu 500.000 Euro binnen drei Tage.
- Bürgschaftsquote erhöht sich auch bei Betriebsmittelkrediten auf 80 Prozent.

5) Steuerliche Maßnahmen

Umsetzung der Bundesmaßnahmen zur vereinfachten Stundung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Herabsetzung von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.

Ansprechpartner und Links:

- Überblick und Details zu Corona-Maßnahmen: <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe/>
- Das Wirtschaftsministerium hat für betroffene Unternehmen eine Unternehmens-Hotline geschaltet: 0385 / 588 5588.

Niedersachsen

1) Fördermaßnahmen / Kreditprogramme

Für kleine und mittlere Unternehmen wurde ein Kreditprogramm „**Niedersachsen-Liquiditätskredit**“ mit schnellen Liquiditätshilfen bei der Förderbank „NBank“ auferlegt.

- Antragsberechtigt sind freiberuflich Tätige, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro.
- Es sollen kurzfristig Kredite von 5.000 Euro bis zu 50.000 Euro pro Fall als Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung stehen.
- Diese Liquiditätshilfe wird direkt von der NBank vergeben, weshalb dafür keine Sicherheiten erbracht werden müssen.
- Der Finanzierungsanteil liegt bei bis zu 100 % der förderfähigen Kosten
- Die Darlehenslaufzeit beträgt 10 Jahre.
- Das Darlehen ist in den ersten zwei Jahren zinslos. Die NBank wird rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraumes ein Zinsangebot für die weitere Laufzeit unterbreiten.
- Zwei Jahre sind tilgungsfrei. Eine vorzeitige ganz oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist während der Darlehenslaufzeit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung jederzeit möglich.
- Der Darlehensbetrag kann nur in seiner Gesamtsumme abgerufen werden. Die Auszahlung erfolgt zu 100 %.
- Die Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

2) Sofortmaßnahme / Zuschussprogramm

- Das Land Niedersachsen hat im ersten Schritt sein bestehendes Programm „Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“ als Zuschussprogramm für sechs Monate (Gesamtvolumen von 100 Mio. Euro) umgewidmet. Im zweiten Schritt hat das Land sich entschieden, dieses Programm ab dem 31. März 2020 mit dem Bundesinstrument „Corona-Soforthilfe“ zu verbinden und das Programm „Niedersachsen-Soforthilfe Corona“ aufzusetzen. Bundesmittel werden weitergegeben und können mit bestehenden Landesmitteln ergänzt werden. Das gilt insbesondere für die Erweiterung auf die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten.
- Für Kleine Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten, Soloselbstständige (auch Künstler und Kulturschaffende) und Angehörige der freien Berufe, einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion.
- Mit der Soforthilfe sollen Liquiditätsengpässe infolge der Corona-Krise aufgefangen werden. Die Zuschüsse sind gestaffelt:
 - bis 5 Beschäftigte: 9.000 Euro aus dem Bundesprogramm,
 - bis 10 Beschäftigte: 15.000 Euro aus dem Bundesprogramm,

- bis 30 Beschäftigte: 20.000 Euro aus dem Landesprogramm,
- bis 49 Beschäftigte: 25.000 Euro aus dem Landesprogramm.
- Diese Hilfen stehen auch Start-ups zur Verfügung, wenn diese jünger als 5 Jahre sind. Voraussetzung ist im Kern ein tragfähiges Geschäftsmodell und eine positive Einschätzung der weiteren Unternehmensentwicklung. Für den speziellen Bedarf der Start-ups sind 5 Mio. Euro reserviert.

Verfahren:

- Link zum Antrag: <https://www.soforthilfe.nbank.de/> sowie <https://www.soforthilfe.nbank.de/downloads/Antragsformular%20Niedersachsen-Soforthilfe%20Corona%20mit%20finanzieller%20Unterst%C3%BCtzung%20des%20Bundes.pdf>
- Antragsverfahren: Der Antrag wird mit Formularen und Unterlagen per Email an antrag@soforthilfe.nbank.de geschickt.
- Prüfung des Antrags, Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses: Landesförderinstitut „NBank“.

Weitere Hinweise:

- Die Soforthilfe kann nur gewährt werden, wenn die Ihrem Unternehmen gewährten Kleinbeihilfen einen Gesamtbetrag von 800.000 Euro nicht überschreiten.
- Mehr zum Antragsverfahren unter: <https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/Bundesfoerderprogramm-Soforthilfen-f%C3%BCr-Kleine-Unternehmen/index-3.jsp>

3) Bürgschaften

- Die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) übernimmt Bürgschaften bis zu 2,5 Mio. Euro, davon bis zu 240.000 Euro im Expressverfahren innerhalb weniger Tage.
- Die Bürgschaftsquote liegt bei 80 Prozent.
- Darüber hinaus stehen Landesbürgschaften zur Verfügung.

4) Steuerliche Maßnahmen

Umsetzung der Bundesmaßnahmen zur vereinfachten Stundung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Herabsetzung von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.

- Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 können auf Antrag im Einzelfall herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer nachweislich und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.

Ansprechpartner und Links:

- Überblick und Details zu Corona-Maßnahmen: <https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Publikationen/Hotlines.pdf>

- Ansprechpartner sind bei der Niedersächsischen Bürgschaftsbank (NBB): Lars Luther, stellvertretender Leiter Firmenkundenbetreuung, Tel.: 0511 / 33 70 5 0, sowie Carsten Bolle, Geschäftsführung, Tel.: 0511 / 33 70 5 0. (<https://www.nbb-hannover.de/kontakt/ansprechpartner/>)
- Weitere Informationen unter <https://www.nbb-hannover.de/ueber-uns/aktuelles/coronavirus/>.
- Für Landesbürgschaften ist das Beratungsunternehmen PricewaterhouseCoopers (PwC) als Mandatar des Landes Ansprechpartner. Es kümmern sich Mike Schwake (Telefon 0511 5357 5323, E-Mail: mike.schwake@pwc.com) und Peter Koch (Telefon 0511 / 5357 5351, E-Mail: koch.peter@pwc.com).

Nordrhein-Westfalen

1) Fördermaßnahmen / Kreditprogramme

Förderkredite

Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote des Landesförderinstituts „NRW.BANK“ zur Verfügung.

- Die „NRW.BANK“ hat die Bedingungen ihres **Universalkredits** weiterentwickelt und übernimmt nun bereits ab dem 1. Euro bis zu 80 Prozent (statt bisher 50 Prozent) des Risikos.
- Weiterentwicklung bestehender Programme zur Gründungsfinanzierung. Die Wiederaufnahme des Programms **„Mittelstand.Innovativ!“** befindet sich in der unmittelbaren Vorbereitung. Informationen dazu sind noch nicht bekannt.

Entschädigungen für Quarantäne-Maßnahmen:

- Sollte wegen des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot, z.B. Quarantäne, ausgesprochen werden, können Betriebe eine Entschädigung für die Fortzahlung von Löhnen und Gehältern erhalten.
- Zu beantragen sind diese bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe.

Beteiligungskapital für Kleinunternehmen:

- Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem **„Mikromezzaninfonds“** des Landes NRW Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen.
- Die stille Beteiligung führt nicht nur zur sofortigen Liquiditätsstärkung, sondern verbessert auch das Rating des Unternehmens und damit seine Kreditwürdigkeit.
- Richtet sich an kleine Unternehmen, Gründungen und spezielle Zielgruppen (u.a. Unternehmen, die ausbilden sowie Gründungen aus der Arbeitslosigkeit).

2) Sofortmaßnahme / Zuschussprogramm

Das Land bietet mit dem Zuschussprogramm **„NRW-Soforthilfe 2020“** Unternehmen eine Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä., sowie für den Erhalt von Arbeitsplätzen (Zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld.)

- Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses für drei Monate (ab Datum der Antragstellung).
- Die Soforthilfen stehen für Kleinunternehmen mit zehn bis 50 Beschäftigten zur Verfügung. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt:
 - 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige sowie Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,

- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.
- Zur Voraussetzung zählen erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn
 - mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen ist (d.h. sich das Volumen des Auftragsbestandes mehr als halbiert hat) oder
 - die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind; oder
 - die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden, oder
 - die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Verfahren:

- Link zum Antrag: <https://soforthilfe-corona.nrw.de>
- Antragsverfahren: Das Antragsverfahren ist ausschließlich medienbruchfrei digital durchführbar.
- Inhaltliche Vorprüfung durch viele Wirtschaftsförderungsämter bzw. -gesellschaften der Städte und Kreise. Mitglieder der Kammern können auch dabei die Hilfe der IHK und HWK in Anspruch nehmen. Beratung leisten zudem die Kammern für die freien Berufe.
- Prüfung des Antrags, Bewilligung und Auszahlung: Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Weitere Hinweise:

Mehr zum Antragsverfahren unter: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

3) Bürgschaften

- Bürgschaftslimit wird von 1,25 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro pro Unternehmen verdoppelt.
- Erhöhte Bürgschaftsquote von 50% auf 90% für kleine und große Bürgschaftsprogramme (</> 2,5 Mio. Euro).
- Gültigkeit ist vorerst an der Laufzeit des Temporary Framework der EU gekoppelt.
- Beschleunigte Verfahren bis sieben Tage, für Expressbürgschaften bis 250.000 Euro binnen drei Tage.

4) Steuerliche Maßnahmen

Umsetzung der Bundesmaßnahmen zur vereinfachten Stundung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Herabsetzung von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.

- Darüber hinaus Aussetzen der Sondervorauszahlungen für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer (Liquiditätsvorteil von rd. 4. Mrd. Euro im Haushaltsjahr 2020).

Ansprechpartner und Links:

- Überblick und Details zu Corona-Maßnahmen: <https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>
- Für Förderkredite: NRW.BANK-Service-Center 0211 / 91741 4800.
- Für Mikromezzanin-Mittel: Tel. 02131 / 5107-200
- Weitere Informationen unter <http://www.wirtschaft.nrw/corona> bzw. telefonisch unter 0211 61772-555 (täglich, auch am Wochenende, 8–18 Uhr)
- Die Bürgschaftsbank NRW erreichen Sie unter der Telefonnummer 02131 / 5107200.

Rheinland-Pfalz

1) Fördermaßnahmen / Kreditprogramme

Im Rahmen des „Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz“ hat das Land das Programm **„Corona Soforthilfe Kredit RLP“** aufgelegt. Dieses ergänzt das Zuschussprogramm des Bundes „Corona-Soforthilfe“ (vgl. Punkt 2).

- Der „Corona Soforthilfe Kredit RLP“ steht Solo-Selbstständigen und Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten zur Verfügung. Die Darlehenssumme orientiert sich an der Anzahl der Beschäftigten:
 - Solo-Selbständige und Unternehmen bis 10 Beschäftigten: 10.000 Euro.
 - Unternehmen mit bis zu 30 Beschäftigte: Sofortdarlehen über 30.000 Euro sowie ein Zuschuss über 9.000 Euro.
- Die Programmmittel werden über die Hausbank beantragt, gewährte Kreditmittel können unmittelbar nach Erhalt der Förderzusage bis einschließlich 30.11.2020 abgerufen werden.
- Der Programmzinssatz für den Endkreditnehmenden beträgt 1,00 % p.a..
- Die Tilgung erfolgt zwischen dem 31.03.2022 und dem 31.03.2026 in 17 gleichhohen vierteljährlichen Raten.

2) Sofortmaßnahme / Zuschussprogramm

Das Landesprogramm **„Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz“** ergänzt die Soforthilfen des Bundes und erweitert diese zudem auf Unternehmen bis zu 30 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente). Der Landesfonds kombiniert den Bundeszuschuss mit Darlehenskomponenten des Landes. Konkret sehen die Soforthilfen von Bund und Land folgendes vor:

- Selbstständige und Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten:
 - 9.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm sowie
 - 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf.
- Unternehmen von 6 bis 10 Beschäftigten:
 - 15.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm sowie
 - 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf.
- Unternehmen von 11 bis 30 Beschäftigten:
 - Bis zu 30.000 Euro Sofortdarlehen des Landes
 - zuzüglich einem Landes-Zuschuss über 30 Prozent der Darlehenssumme
 - Insgesamt beträgt die Soforthilfe somit maximal 39.000 Euro.
- Die Sofortdarlehen haben eine Laufzeit von sechs Jahren und sind bis Ende des Jahres 2021 tilgungsfrei.

Verfahren:

- Link zum Antrag: https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Corona/1_-_Antrag_Corona_Soforthilfe_20200403.pdf
- Antragsverfahren: Anträge für den Zuschuss nimmt ausschließlich die „Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)“ per Email an CSH@isb.rlp.de entgegen.
- Prüfung des Antrags, Bewilligung Auszahlung des Zuschusses durch die ISB.

Weitere Hinweise:

Mehr zum Antragsverfahren unter: https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Corona/2_-_Bearbeitungshinweise_20200403.pdf

3) Bürgschaften

- Bürgschaftshöchstbetrag bei 2,5 Mio. Euro.
- Bürgschaftsquote von 90 Prozent.
- Expressverfahren für Bürgschaften bis 150.000 Euro mit einer Bürgschaftsquote von 60 Prozent.

4) Steuerliche Maßnahmen

Umsetzung der Bundesmaßnahmen zur vereinfachten Stundung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Herabsetzung von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.

Ansprechpartner und Links:

- Überblick und Details zu Corona-Maßnahmen: <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/>
- Im Wirtschaftsministerium wurde eine Stabsstelle Unternehmenshilfe eingerichtet, sie ist Ansprechpartner für Unternehmen, die aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus mit wirtschaftlichen Problemstellungen konfrontiert sind.
- Telefon: 06131 / 16 5110,
- E-Mail: unternehmenshilfe-corona@mwvlw.rlp.de.

Saarland

1) Fördermaßnahmen / Kreditprogramme

Die Landesregierung hat ein Kreditprogramm in Höhe von 10 Mio. Euro aufgelegt. Dieses Instrument soll Unternehmen gezielt und im Einzelfall über Corona-bedingte Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Das Kreditprogramm dient der Überbrückung von Ausfällen durch unterbrochene Lieferketten (für Betriebsmittel):

- Kreditbetrag bis zu 500.000 Euro,
- Bonitätsabhängiger Zinssatz
- Laufzeit max. 5 Jahre
- Keine dingliche Sicherheiten, lediglich persönliche Haftung der Geschäftsführung

2) Sofortmaßnahme / Zuschussprogramm

Das Saarland hatte bis zum Inkrafttreten des Bundeszuschussprogramms ein befristetes „Soforthilfeprogramm“ für Kleinunternehmer und Selbständige in Höhe von 3.000 bis 10.000 Euro angeboten. Mit Inkrafttreten des Zuschussprogramms des Bundes ist das Landesprogramm eingestellt worden. Es können nur noch direkt die Bundesmittel abgerufen werden.

Verfahren:

- Link zum Antrag: https://www.buergerdienste-saar.de/jfs/findform?shortname=co_soforthilfe&formtecid=3&areashortname=csh
- Antragsverfahren: Die Antragstellung läuft komplett über das Webformular. Per E-Mail gesendete PDFs zur Soforthilfe des Bundes werden nicht bearbeitet.
- Prüfung des Antrags, Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes

Weitere Hinweise:

Mehr zum Antragsverfahren unter:

https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/soforthilfe-bund/soforthilfe-bund_node.html

3) Bürgschaften

- Bürgschaftshöchstbetrag bei 2,5 Mio. Euro.
- Bürgschaftsquote von 80 Prozent.
- Expressverfahren für Bürgschaften bis 100.000 Euro mit einer Bürgschaftsquote von 60 Prozent, begrenzt auf Kredite mit einem Volumen von max. 500.000 Euro.

4) Steuerliche Maßnahmen

Umsetzung der Bundesmaßnahmen zur vereinfachten Stundung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Herabsetzung von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.

Ansprechpartner und Links:

- Überblick und Details zu Corona-Maßnahmen:
https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/massnahmen-wirtschaft/massnahmen-wirtschaft_node.html
- Hotline für Betriebe im Saarland: 0681 / 501 4433 (Montag bis Freitag, 9 bis 18 Uhr),
- Unternehmens-Hotline: 0385 / 588 5588,
- E-Mail: corona@wirtschaft.saarland.de.
- Weitere Informationen gibt es auf der Webseite des Wirtschaftsministeriums:
<http://corona.wirtschaft.saarland.de/>.

Sachsen

1) Fördermaßnahmen / Kreditprogramme

Das Land Sachsen hat für Solo-Selbstständige, Kleinunternehmer und Freiberufler ein Sonderprogramm „**Sachsen hilft sofort**“ eingeführt. Die Antragsstellung erfolgt bei der Sächsischen Aufbaubank-Förderbank (SAB).

- Soforthilfe-Darlehen für kleine Unternehmen, landwirtschaftliche Unternehmen in der Verarbeitung, Solo-Selbstständige und Freiberufler. Die Maßnahme ist auf Unternehmen mit bis zu 1 Mio. Euro Jahresumsatz beschränkt.
- Voraussetzung ist, dass der Antragsteller zum 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund war und für das laufende Geschäftsjahr aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent prognostiziert.
- Zinsloses, **nachrangiges** Liquiditätshilfedarlehen (weiterlaufende Betriebsausgaben) von 5.000 Euro bis zu 50.000 Euro, in Ausnahmefällen bis zu 100.000 Euro.
- Gewährung innerhalb von 48 Stunden geplant.
- Das Darlehen wird als Nachrangdarlehen ausgereicht, so dass es als wirtschaftliches Eigenkapital gewertet werden kann.
- Laufzeit bis zehn Jahre, die ersten drei Jahre sind tilgungsfrei.
- Bei Unternehmen und Selbstständigen, welche die jetzt entgangenen Gewinne nicht nachholen können, wird nach frühestens 36 Monaten geprüft, ob eine Stundung möglich ist oder die Voraussetzungen vorliegen, auf eine Rückzahlung zu verzichten.

2) Sofortmaßnahme / Zuschussprogramm

Betriebe, Selbstständige und Freiberufler, die aufgrund des Coronavirus offiziell unter Quarantäne gestellt werden, können über die Landesdirektion Sachsen eine **Entschädigung** beantragen.

Darüber hinaus besteht kein eigenes Zuschussprogramm des Landes. Es wird das Bundesprogramm umgesetzt.

Verfahren:

- Link zum Antrag: <https://portal.sab.sachsen.de/anonyme-aufgabe/antragstellung/uebersicht?foerdergegenstand=05112-16247>
- Antragsverfahren: Antrag wird elektronisch über das Förderportal der SAB gestellt. Alternativ ist auch eine Antragstellung in Papierform möglich.
- Prüfung des Antrags, Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses: Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB).

Weitere Hinweise:

Mehr zum Antragsverfahren unter: <https://www.sab.sachsen.de/förderprogramme/sie-benötigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-zuschuss-bund.pdf>

3) Bürgschaften

- Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt.
- Bürgschaftsexpressprogramm ermöglicht Bürgschaften bis zu 500.000 Euro.
- Bürgschaftsquote erhöht sich auch bei Betriebsmittelkrediten auf 90 Prozent.

4) Steuerliche Maßnahmen

Umsetzung der Bundesmaßnahmen zur vereinfachten Stundung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Herabsetzung von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.

- Darüber hinaus bietet der Freistaat Sachsen an, die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2020 nachträglich bis auf Null herabzusetzen.
- Demnach können dann bereits gezahlte Beträge erstattet oder mit anderen Zahllasten verrechnet werden.

Ansprechpartner und Links:

- Überblick und Details zu Corona-Maßnahmen:
https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Uebersicht_Foerdermassnahmen_Sachse_A4_03.pdf
- Die Sächsische Aufbaubank-Förderbank (SAB) bietet eine kostenlose Beratung, Telefon: 0351/4910-1100.
- Anträge und Beratung zum Sonderprogramm sind unter <https://www.sab.sachsen.de/förderprogramme/sie-benötigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp> abrufbar.
- Weitere Informationen unter www.coronavirus.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

1) Fördermaßnahmen / Kreditprogramme

Sachsen-Anhalt ZUKUNFT

Das Land Sachsen-Anhalt stellt über das Förderinstitut „Investitionsbank Sachsen Anhalt IB“ ein Darlehen zur Liquiditätssicherung zur Verfügung.

- Aus dem Programm „**Sachsen-Anhalt ZUKUNFT – IB-Darlehen für kleine und Kleinstunternehmen**“ können Freiberufler, Kleinst- und Kleinunternehmer bis zu 50 Beschäftigten gefördert werden.
- Darlehen kann mind. 10.000 Euro bis max. 150.000 Euro betragen
- Die Laufzeit (Zinsbindung) beträgt 10 Jahre, davon sind die ersten 2 Jahre zins- und tilgungsfrei. Ab dem ab 3. Jahr werden nominal 2,69 % p.a. fällig.

Sachsen-Anhalt MUT - IB-Mittelstandsdarlehen:

- Mit dem IB-Mittelstandsdarlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt können Investitionen, Betriebsmittel und auch Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Innovation finanziert werden.
- Zielgruppe sind Existenzgründer, KMU und Freiberufler.
- Darlehen werden bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs vergeben, mindestens 25.000 Euro, maximal 1,5 Millionen Euro.
- Laufzeit: maximal 15 Jahre, davon maximal zwei Jahre tilgungsfrei.

Sachsen-Anhalt IMPULS - IB-Gründungsdarlehen:

- Mit dem Sachsen-Anhalt IMPULS - IB-Gründungsdarlehen können Existenzgründer, Freiberufler und KMU bis 5 Jahre nach der Gründung Investitionen, Auftragsvorfinanzierungen und Betriebsmittelausgaben finanzieren.
- Möglich sind Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs (mindestens 10.000 Euro, maximal 500.000 Euro).

2) Sofortmaßnahme / Zuschussprogramm

In Anlehnung an das Bundeszuschussprogramm hat das Land Sachsen-Anhalt ein Programm „**Corona-Soforthilfe**“ für Zuschüsse an insbesondere für Soloselbstständige, Freiberufler und Kleinstunternehmen geschaffen.

- Das Gesamtvolumen der Soforthilfe beträgt insgesamt 150 Mio. Euro. Die Zuschüsse orientieren sich an der Beschäftigtenzahl der Unternehmen:
 - Selbständige und Unternehmen bis zu 5 Mitarbeitern: bis zu 9.000 Euro,
 - Unternehmen mit 6 bis 10 Mitarbeitern bis zu 15.000 Euro,
 - Unternehmen mit 11 bis 25 Mitarbeitern bis zu 20.000 Euro,
 - Unternehmen mit 26 bis 50 Mitarbeitern bis zu 25.000 Euro.

Verfahren:

- Link zum Antrag: https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona-Soforthilfe_Antrag_AN-0-123.pdf
- Antragsverfahren: Derzeit noch Antragstellung per Email über soforthilfe-corona@ib-lsa.de, geplant ist ein Online-Antrag.
- Prüfung des Antrags, Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Weitere Hinweise:

Mehr zum Antragsverfahren unter: <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html>

3) Weitere Maßnahmen des Landes

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt unterstützt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt die von der CORONA-Krise betroffenen Unternehmen mit folgenden Maßnahmen:

Stundungen

- Gewährung von sofortigen zinsfreien Stundungen von Tilgungs- und/oder Zinszahlungen.
- Zinsfreie Stundungen von Rückforderungen aus Leistungsbescheiden und Darlehenskündigungen für 6 Monate.
- Entscheidung über die Rückführung der gestundeten Beträge wird später in Abhängigkeit der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der betroffenen Unternehmer gefällt.

Tilgungsaussetzungen

- Entfall der Tilgungen für eine bestimmte Zeit (Tilgung wird laufzeitverlängernd angehängt)
- Verteilung der ausgesetzten Beträge auf die Restlaufzeit

Kündungsverzicht für Kredite

- Verzicht auf Kredit-Kündigungen aufgrund von Problemen bei der Bedienung von Krediten für zunächst 3 Monate (Option auf Verlängerung bis Jahresende 2020).
- Ausnahme: insolvenzbedingte Kündigungen zur Sicherung der Ansprüche im Insolvenzverfahren.
- Die Landesförderbank „IB“ stimmt diese Maßnahmen mit den Hausbanken ab.

4) Bürgschaften

- Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt.
- Bürgschaftsquote auf 80 Prozent erhöht.
- Bürgschaftsexpressprogramm ermöglicht Bürgschaften bis zu 250.000 Euro binnen drei Tage. Diese werden zu 80 Prozent abgesichert.

5) Steuerliche Maßnahmen

Umsetzung der Bundesmaßnahmen zur vereinfachten Stundung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Herabsetzung von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.

Ansprechpartner und Links:

- Überblick und Details zu Corona-Maßnahmen: www.ib-sachsenanhalt.de/coronavirusinformationen-fuer-unternehmen
- Hotline für Betriebe in Sachsen-Anhalt: 0391/567-4750 (Montag bis Freitag zwischen 8.30 und 16 Uhr).
- Unternehmen in Sachsen-Anhalt, die von der Verbreitung des Coronavirus wirtschaftlich betroffen sind, können sich bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt kostenfrei beraten lassen.
- Dafür steht eine Hotline zur Verfügung: 0800 56 007 57.

Schleswig-Holstein

1) Fördermaßnahmen / Kreditprogramme

- Die Förderprogramme „Mittelstandsdarlehen“ und „Mikrokredit“ der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) wurden aufgestockt werden. Das Darlehen wird für das Haushaltsjahr 2020 auf die maximale Summe von zehn Millionen Euro verdoppelt.
- Der ursprünglich für den „Mittelstandssicherungsfonds“ vorgesehene Förderbetrag in Höhe von 300 Mio. Euro soll nun für besonders günstige Darlehen mit langer Laufzeit für Unternehmen des Hotel-, Beherbergungs- und Gaststättengewerbes zur Verfügung stehen.
- Es werden Darlehen ab 15.000 Euro bis 750.000 Euro (max. 25 % vom Umsatz des Jahres 2019) ausgereicht, davon sind die ersten fünf Jahre zinslos. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung für weitere sieben Jahre (Gesamtlaufzeit zwölf Jahre).

2) Sofortmaßnahme / Zuschussprogramm

- Ein Landesprogramm „**Corona-Soforthilfe**“ befindet sich zur Zeit noch in Vorbereitung. Es richtet sich an von der Corona-Krise besonders geschädigte Unternehmen, Selbstständige und Angehörige freier Berufe mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten. Hierzu werden 100 Mio. Euro eingesetzt und mit den Zuschussmittel des Bundes kombiniert.

Verfahren:

- Link zum Antrag: https://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/arbeitsmarkt_strukturfoerderung/corona-soforthilfe-zuschuss/antrag_soforthilfe.pdf
- Antragsverfahren: Der Antrag wird mit allen Dokumenten per Email an SoforthilfeZuschuss@ib-sh.de gestellt.
- Prüfung des Antrags, Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch das Landesförderinstitut „IB.SH“.

Weitere Hinweise:

Mehr zum Antragsverfahren unter: https://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/arbeitsmarkt_strukturfoerderung/corona-soforthilfe-zuschuss/faq_corona-soforthilfe.pdf

3) Bürgschaften

- Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt.
- Bürgschaftsexpressprogramm ermöglicht Bürgschaften bis zu 500.000 Euro.
- Bürgschaftsquote erhöht sich auch bei Betriebsmittelkrediten auf 80 Prozent.

4) Steuerliche Maßnahmen

Umsetzung der Bundesmaßnahmen zur vereinfachten Stundung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Herabsetzung von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.

Ansprechpartner und Links:

- Überblick und Details zu Corona-Maßnahmen: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Wirtschaft/wirtschaft_node.html
- Die Kontakte bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein für Betriebe sind Jürgen Wilkniß (E-Mail: juergen.wilkniss@bb-sh.de; Telefon: 0431/5938-133) und Matthias Voigt (E-Mail: matthias.voigt@ib-sh.de; Telefon 0431/9905-3330).

Thüringen

1) Fördermaßnahmen / Kreditprogramme

„Corona-Soforthilfeprogramm für die Thüringer Wirtschaft“

- Das Soforthilfeprogramm richtet sich an gewerbliche Unternehmen bis zu 50 Beschäftigte einschließlich Einzelunternehmen sowie die wirtschaftsnahen freien Berufe und Solo-Selbständige.
- Die Fördersummen belaufen sich – je nach Beschäftigtenzahl des Unternehmens (Vollzeitbeschäftigten-Äquivalent) – auf bis zu 5.000 (bis 5 Beschäftigte), 10.000 (6 bis 10 Beschäftigte), 20.000 (11 bis 25 Beschäftigte) bzw. 30.000 Euro (bis 50 Beschäftigte).
- Die Mittel aus dem Landesprogramm werden nachrangig zu den Bundesmitteln gewährt.

„Corona Spezial“-Fonds sowie Erweiterung des Konsolidierungsfonds

- Zinslose Darlehen bis zu 50.000 Euro („Corona Spezial“)
- Erhöhung des maximalen Darlehensbetrag aus dem Konsolidierungsfonds auf 2 Mio. Euro (zuvor max. 1 Mio. Euro)

Öffnung des Konsolidierungsfonds für die gesamte gewerbliche Wirtschaft einschließlich dem Gastgewerbe, der Messedienstleistung und den Vertretern innen wirtschaftsnaher Freier Berufe

2) Sofortmaßnahme / Zuschussprogramm

Das Land Thüringen hat ein eigenes „Soforthilfeprogramm Corona 2020“ aufgelegt. Dieses kombiniert die Zuschüsse des Bundes mit eigenen Mitteln. Daher erweitert sich der Kreis der zuschussberechtigten Unternehmen:

- Freiberufler, Künstler, Solo-Selbständige, und Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten, die sich aufgrund der Coronavirus-Krise in einer existentiellen Notlage befinden, können Zuschüsse erhalten, die sich nach Anzahl der Beschäftigten staffeln:
 - bis 5 Beschäftigte: 9.000 Euro (aus Bundesmitteln),
 - bis 10 Beschäftigte: 15.000 Euro (aus Bundesmitteln),
 - bis 25 Beschäftigte: 20.000 Euro (aus Landesmitteln),
 - bis 50 Beschäftigte: 30.000 Euro (aus Landesmitteln).

Verfahren:

- Link zum Antrag: Der Antrag muss bei den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern per Email soforthilfe-corona@hwk-xyz.de bzw. soforthilfe-corona@xyz.ihk.de beantragt werden.
- Antragsverfahren: Der Antrag wird online ausgefüllt und postalisch bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht.
- Inhaltliche Vorprüfung: Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern

- Prüfung des Antrags: Die Antragsannahme erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank sowie durch die o.g. Kammern.
- Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank.

Weitere Hinweise:

Mehr zum Antragsverfahren unter: <https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020#download> sowie https://aufbaubank.de/Download/TAB_Corona-Soforthilfe_200407_Merkblatt_A4_10.pdf

3) Weitere Maßnahmen des Landes

- Tilgungen für laufende Unternehmenskredite können zum 31. März vorübergehend ausgesetzt werden.
- Wettbewerbsfähige Unternehmen, für die unverschuldet ein nur kurzfristiger Liquiditätsbedarf besteht, können bis zu zweimonatige Stundung der laufenden Verbindlichkeiten erhalten.
- Dem Aussetzen der Zahlungen muss jeweils eine Einzelfallentscheidung der Hausbank vorhergehen.
Thüringer Aufbaubank

4) Bürgschaften

- Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt.
- Bürgschaftsexpressprogramm ermöglicht Bürgschaften bis zu 250.000 Euro.
- Bürgschaftsquote erhöht sich auch bei Betriebsmittelkrediten auf 80 Prozent.

5) Steuerliche Maßnahmen

Umsetzung der Bundesmaßnahmen zur vereinfachten Stundung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Herabsetzung von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer.

Ansprechpartner und Links:

- Überblick und Details zu Corona-Maßnahmen:
- Die Thüringer Aufbaubank wird erreicht per Telefon: 0361 7447 0 (Zentrale) oder per E-Mail: info@aufbaubank.de. Das Antragsformular für das „Corona-Soforthilfeprogramm“ ist bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) unter www.aufbaubank.de/corona abrufbar.

4. Maßnahmen der Europäischen Union

Europäische Kommission

Die Europäische Union (EU) koordiniert ihre Anstrengungen zur Bewältigung der Coronakrise, die durch nationale Maßnahmen ergänzt werden. Folgende Maßnahmen können speziell mittelständischen Unternehmen in Deutschland helfen:

Europäische Kommission - Finanzpaket

1) Garantien aus dem EU-Haushalt

Es werden 1 Mrd. Euro Garantien aus dem EU-Haushalt für den Europäischen Investitionsfonds bereitgestellt.

- 100.000 europäische KMU und kleinere Midcap-Unternehmen sollen auf diese Weise mit etwa 8 Mrd. Euro finanziell unterstützt werden.
- Dadurch erleichtern sich Bürgschaftsbanken und die Kreditvergabe der Hausbanken.

2) Angepasster Rahmen für staatliche Beihilfen

Die Mitgliedsstaaten bekommen bis Ende 2020 mehr Spielraum bei der Vergabe von staatlichen Beihilfen an Unternehmen. Dadurch kann mehr Liquidität an Endkunden, insbesondere KMU, gelenkt werden:

- Direkte Zuschüsse, rückzahlbare Vorschüsse oder Steuervorteile bis zu 800.000 Euro pro Unternehmen,
- Staatliche Garantien für bis zu 100 % von Bankdarlehen an Unternehmen,
- Vergünstigte öffentliche Darlehen an Unternehmen,
- Erleichterte staatliche Exportkreditversicherungen bei Ausfuhren in EU und OECD,
- Steueraufschub und Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitgeber.

3) Kurzarbeitergeld

Die Europäische Kommission hat am 2. April darüber hinaus einen Vorschlag für ein zeitlich begrenztes Notfallinstrument zur Unterstützung von Maßnahmen für Kurzarbeit (SURE) im Umfang von bis zu 100 Milliarden Euro vorgelegt.

- Höchstens 60 % der Kredite dürfen an die drei Mitgliedstaaten mit dem größten Anteil fließen.
- Inkrafttreten, wenn die Mitgliedstaaten die Garantien in Höhe von 25 Mrd. Euro erbracht haben

Europäische Investitionsbank (EIB) und EZB

Auch die **Europäische Investitionsbank**-Gruppe hat ein Finanzpaket vorgelegt (40 Mrd. Euro). Es umfasst u.a.:

- Ausgewiesene Liquiditätslinien an Banken, um eine zusätzliche Unterstützung von bis zu 10 Mrd. Euro zur Sicherung von Betriebskapital in KMU und Midcaps sicherzustellen
- Spezielle Kaufprogramme für Asset-Backed Securities (ABS), mit denen Banken Risiken von KMU-Kreditportfolien übertragen können, um weitere 10 Mrd. Euro an Unterstützung zu mobilisieren

Des Weiteren schlägt die **EIB** vor, einen 25 Mrd. Euro Garantiefonds aufzulegen. Nach Vorbild der KfW sollen die Mitgliedsstaaten den Fonds absichern. Der **EIB-Garantiefonds** soll 200 Mrd. Euro für KMU, Midcaps und weitere Unternehmen mobilisieren:

- Direkte Förderung über Banken mit 50 % bis 80 % Garantieübernahme
- Rückgarantien für nationale Garantien an Banken
- Notfall-Liquidität für Start-Ups durch Wagniskapital aus dem EIB-Netzwerk

Die **Europäische Zentralbank** führt zielgerichtete langfristige Refinanzierungsgeschäfte durch, um dem europäischen Finanzsystem insgesamt mehr Liquidität bereitzustellen. Gleichzeitig lässt die Bankenaufsicht leichtere Kapitalanforderungen für Banken zu, damit Banken infolge der Erleichterungen die Wirtschaft stützen.

Mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) steht bereits ein starkes und schnell einsetzbares Instrument für die Krisenreaktion zur Verfügung, das auch flexibel eingesetzt werden kann. Damit ist es schon heute möglich, dass die Euroländer gemeinsam und zu den gleichen günstigen Konditionen Geld aufnehmen können.